

9. Einheit am 5. 4. 2017

- 1) C erwirtschaftet Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 11.500,--. Außerdem ist er als Buchhalter unselbständig tätig und erhält ein Jahresgehalt von ca. EUR 200.000,--. Unterliegt C der Steuererklärungspflicht?**
- 2) S hat im Juni 2016 ihr Jus-Studium abgeschlossen. Im darauffolgenden Sommer macht sie sowohl im Juli als auch im August für jeweils einen Monat ein Praktikum bei einem Rechtsanwalt und erhält dafür EUR 1.500,--/Monat. Im September beginnt sie an der Universität als Universitätsassistentin (EUR 1.900/Monat) zu arbeiten. Aufgrund einer Publikation erhält sie im Dezember ein Honorar von einer Fachzeitschrift in Höhe von EUR 200,--. Besteht für S die Pflicht zur Veranlagung? Wenn nein, sollte sie trotzdem eine durchführen?**
- 3) Ein Sänger aus München tritt in der Wiener Staatsoper auf und erhält ein Honorar von EUR 10.000,--. Inwieweit unterliegt er mit dem Honorar der ESt in Österreich (ohne DBA)?**
- 4) Welche der folgenden Einkünfte hat Frau Huber, die in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig ist, nach innerstaatlichem Recht zu versteuern?**
 - a) Dividenden aus Aktien der österreichischen O-AG.
 - b) Einen Gewinn, den ein Bauernhof in Deutschland abwirft.
 - c) Einen Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf eines Zinshauses in Wien, das sie vor 7 Jahren erworben hat.
 - d) Den Überschuss aus der Vermietung einer Eigentumswohnung in Wien.
- 5) Ein Möbelhändler aus München liefert an einen Kunden in Salzburg Möbel und erzielt daraus einen Gewinn von EUR 10.000,--. Inwieweit unterliegt er mit dem Gewinn der ESt in Österreich (ohne DBA)?**